

Für die Zukunft gesattelt.

## TOP 3

Wesentliche Änderungen des Haushaltsrechts  
durch das sog. 2. NKF-  
Weiterentwicklungsgesetz

Finanzausschuss  
am 14. Juni 2019



### Inhaltsverzeichnis

---



1. Ziele der Reform
2. Wesentliche Änderungen
3. Sonstige Aspekte
4. Fazit

# Inhaltsverzeichnis

---



## 1. Ziele der Reform

2. Wesentliche Änderungen

3. Sonstige Aspekte

4. Fazit

## 1. Ziele der Reform

---



- Neue und erweiterte Handlungsspielräume für das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen
- Erhöhung der Eigenständigkeit der Kommunen
- Erhöhung der Investitionstätigkeit
- Vereinfachung des Haushaltsausgleichs

# Inhaltsverzeichnis

---



1. Ziele der Reform

**2. Wesentliche Änderungen**

3. Sonstige Aspekte

4. Fazit

## 2. Wesentliche Änderungen

---



**2.1.** Möglichkeit eines globalen Minderaufwands (§ 75 Abs. 2 GO)

**2.2.** Flexibilisierung der Ausgleichsrücklage (§ 75 Abs. 3 GO)

**2.3.** Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und  
Auszahlungen (§ 83 Abs. 1 GO)

**2.4.** Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)  
(§ 35 Abs. 2 GemHVO / § 36 Abs. 3 KomHVO)

**2.5.** Wirklichkeitsgetreue Bewertung  
(§ 91 Abs. 4 Nr. 3 GO i. V. m. § 36 Abs. 2 und 5 KomHVO)

## 2. Wesentliche Änderungen



### 2.1. Möglichkeit eines globalen Minderaufwands (§ 75 Abs. 2 GO)

2.2. Flexibilisierung der Ausgleichsrücklage (§ 75 Abs. 3 GO)

2.3. Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und  
Auszahlungen (§ 83 Abs. 1 GO)

2.4. Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)  
(§ 35 Abs. 2 GemHVO / § 36 Abs. 3 KomHVO)

2.5. Wirklichkeitsgetreue Bewertung  
(§ 91 Abs. 4 Nr. 3 GO i. V. m. § 36 Abs. 2 und 5 KomHVO)

### 2.1 Möglichkeit eines globalen Minderaufwands



- Möglichkeit zur pauschalen Kürzung **der Summe der ordentlichen Aufwendungen**
- Kürzung bis zu einem Betrag **von 1 %** der Summe der veranschlagten ordentlichen Aufwendungen
- die zu kürzenden Teilpläne sind anzugeben
- der globale Minderaufwand ist in der Haushaltssatzung und im Ergebnisplan auszuweisen
- anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage möglich

## 2.1 Möglichkeit eines globalen Minderaufwands anhand der Haushaltsplanung 2019



Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019
01	- Steuern und ähnliche Abgaben	4.237.792	4.200.000	4.500.000
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	250.504.175	246.766.538	250.923.664
03	+ Sonstige Transfererträge	5.371.257	5.458.500	5.423.500
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	22.543.008	23.099.575	24.827.125
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	378.347	375.525	393.215
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	120.099.633	129.647.484	125.696.451
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	15.854.498	10.194.859	10.743.416
08	+ Aktivierte Eigenleistung	95.275	60.500	75.000
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>419.083.985</b>	<b>419.802.981</b>	<b>422.582.371</b>
11	- Personalaufwendungen	-65.001.641	-66.265.117	-69.663.354
12	- Versorgungsaufwendungen	-5.898.681	-6.210.006	-6.977.257
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-19.158.982	-19.365.837	-21.877.852
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-9.257.865	-9.014.500	-9.013.000
15	- Transferaufwendungen	-303.710.301	-309.746.425	-307.603.778
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-11.214.335	-10.953.178	-11.021.068
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-414.241.804</b>	<b>-421.555.063</b>	<b>-426.156.309</b>
<b>18</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis (Z. 10+17)</b>	<b>4.842.181</b>	<b>-1.752.082</b>	<b>-3.573.938</b>
19	+ Finanzerträge	633.934	643.816	629.124
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-590.103	-510.000	-395.000
<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis (Z. 19+20)</b>	<b>43.831</b>	<b>133.816</b>	<b>234.124</b>
<b>22</b>	<b>= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Z. 18+21)</b>	<b>4.886.013</b>	<b>-1.618.266</b>	<b>-3.339.814</b>
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
<b>25</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>26</b>	<b>= Jahresergebnis (Z. 22+25)</b>	<b>4.886.013</b>	<b>-1.618.266</b>	<b>-3.339.814</b>

ordentliche Aufwendungen nach Kürzung um 1%:  
**- 421.894.746**

neues Jahresergebnis:  
**+ 921.749**

aber: Prognose Jahresergebnis gem. Finanzstatus 04/2019:  
**-3.390 Mio. €**

## Ausweisung des globalen Minderaufwands in der Haushaltssatzung



### § 1

Der Haushaltsplan, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag:

der Erträge auf Betrag € (100 %)

der Aufwendungen auf bzw. ggf. von Betrag € (100 %)

ggf. abzüglich globaler Minderaufwand von Betrag € (max. 1 % der ordentl. Aufwend.)  
ggf. somit auf Betrag € (minimal 99 %)

#### im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Betrag €  
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Betrag €

der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf Betrag €  
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf Betrag €

der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Betrag €  
der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Betrag €

festgesetzt.

Ggf. Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Abs. 2 Satz 4 Gemeindeordnung NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

Teilplan XX, Teilplan XY, usw.

(Festsetzungsvariante „ggf.“ im Ergebnisplan und hinsichtlich der Benennung von Teilplänen bezieht sich auf etwaigen „globalen Minderaufwand“, die kursiven Erläuterungen bei den Beträgen des Ergebnisplans können im realen Muster entfallen)

## 2. Wesentliche Änderungen



2.1. Möglichkeit eines globalen Minderaufwands (§ 75 Abs. 2 GO)

### 2.2. Flexibilisierung der Ausgleichsrücklage (§ 75 Abs. 3 GO)

2.3. Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und  
Auszahlungen (§ 83 Abs. 1 GO)

2.4. Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)  
(§ 35 Abs. 2 GemHVO / § 36 Abs. 3 KomHVO)

2.5. Wirklichkeitsgetreue Bewertung  
(§ 91 Abs. 4 Nr. 3 GO i. V. m. § 36 Abs. 2 und 5 KomHVO)

## 2.2 Flexibilisierung der Ausgleichsrücklage



**Bisher:**

**Maximalbestand** der  
Ausgleichsrücklage  
in Höhe von **1/3 des  
Eigenkapitals**

**Neu:**

**Mindestbestand** der  
allgemeinen Rücklage  
in Höhe von **3 % der  
Bilanzsumme \*)**  
Maximalbestand der  
Ausgleichsrücklage entfällt

*\*) i. V. m. § 96 Abs. 1 Satz 3 GO: Zuführung zur allgemeinen Rücklage vorgeschrieben soweit in den Jahresabschlüssen der letzten drei vorhergehenden Haushaltsjahre aufgrund entstandener Fehlbeträge der Ergebnisrechnung die allgemeine Rücklage reduziert wurde*

## 2.2 Flexibilisierung der Ausgleichsrücklage



### Vorschlag Ergebnisverwendung Jahresabschluss 2018:

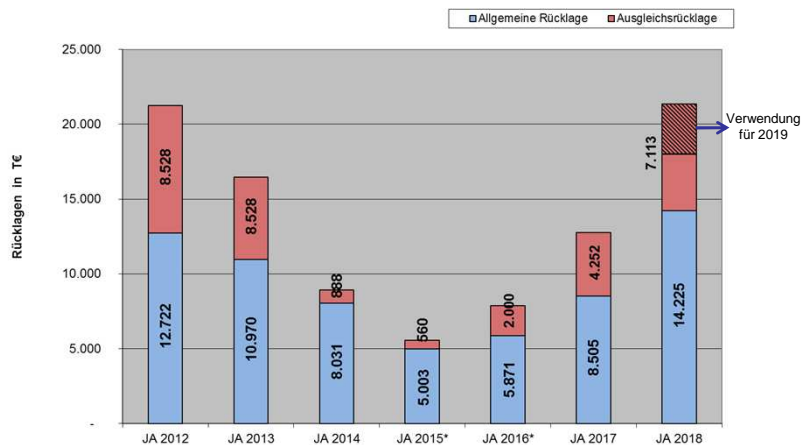
(Ausgleichsrücklage entspricht 1/3 des Eigenkapitals)

- Zuführung Ausgleichsrücklage +2,86 Mio. € (auf rd. 7 Mio.€)
- Zuführung Allgemeine Rücklage +5,65 Mio. € (auf rd. 14 Mio.€)
- bereits eingeplante Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in 2019 i. H. v. rd. 3,34 Mio. €

## 2.2 Flexibilisierung der Ausgleichsrücklage



Durch die „1/3-Regelung“ weiterer Aufbau der Rücklagen zum 31.12.2018 möglich



\* nach Verwendung Bilanzgewinn

## 2. Wesentliche Änderungen



2.1. Möglichkeit eines globalen Minderaufwands (§ 75 Abs. 2 GO)

2.2. Flexibilisierung der Ausgleichsrücklage (§ 75 Abs. 3 GO)

### 2.3. Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 Abs. 1 GO)

2.4. Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)  
(§ 35 Abs. 2 GemHVO / § 36 Abs. 3 KomHVO)

2.5. Wirklichkeitsgetreue Bewertung  
(§ 91 Abs. 4 Nr. 3 GO i. V. m. § 36 Abs. 2 und 5 KomHVO)

## 2.3 Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen



### Bisher:

#### „Muss- Bestimmung“:

bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen muss die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein

### Neu:

#### „Soll- Bestimmung“:

ermöglicht nun **ausnahmsweise** eine Abweichung von dem Grundsatz, dass bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein muss

*Inbesondere wegen der Sozial- und Personalaufwandsquote war die bisherige Bestimmung nicht sachgemäß, da faktisch keine über- und außerplanmäßige Aufwendung und Auszahlung getätigt werden darf*



## 2. Wesentliche Änderungen



2.1. Möglichkeit eines globalen Minderaufwands (§ 75 Abs. 2 GO)

2.2. Flexibilisierung der Ausgleichsrücklage (§ 75 Abs. 3 GO)

2.3. Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und  
Auszahlungen (§ 83 Abs. 1 GO)

### 2.4. Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

(§ 35 Abs. 2 GemHVO / § 36 Abs. 3 KomHVO)

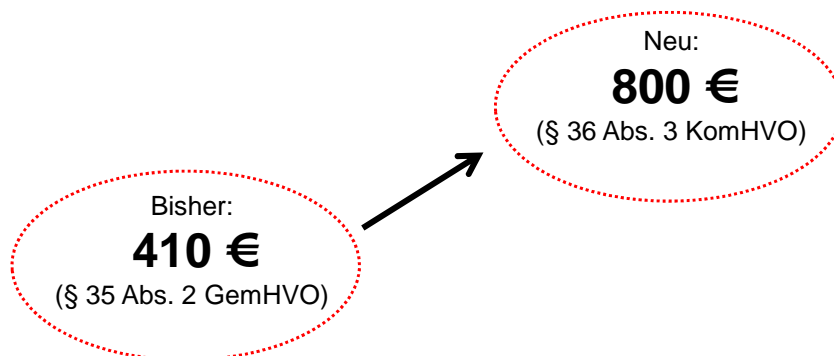
2.5. Wirklichkeitsgetreue Bewertung

(§ 91 Abs. 4 Nr. 3 GO i. V. m. § 36 Abs. 2 und 5 KomHVO)

## 2.4 Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWGs)



**Anhebung** der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter



Anschaffungen von Vermögensgegenständen **bis zu 800 € netto** stellen nunmehr keine Investitionen dar, sondern werden konsumtiv im Ergebnisplan veranschlagt

## 2.4 Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWGs)



- Regelung weist eine Wahlmöglichkeit auf:  
Vermögensgegenstände von bis zu 800 € netto können direkt als Aufwand gebucht werden
- Diese Option wurde vom Kreis Warendorf gewählt (gilt ab der Haushaltsplanung 2020)
- Vorteile im Rahmen der Inventur und Erleichterung in der Anlagenbuchhaltung
- Von dieser Regelung betroffen sind bspw.  
PCs, Notebooks oder Drucker



## 2. Wesentliche Änderungen



2.1. Möglichkeit eines globalen Minderaufwands (§ 75 Abs. 2 GO)

2.2. Flexibilisierung der Ausgleichsrücklage (§ 75 Abs. 3 GO)

2.3. Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und  
Auszahlungen (§ 83 Abs. 1 GO)

2.4. Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)  
(§ 35 Abs. 2 GemHVO / § 36 Abs. 3 KomHVO)

### 2.5. Wirklichkeitsgetreue Bewertung

(§ 91 Abs. 4 Nr. 3 GO i. V. m. § 36 Abs. 2 und 5 KomHVO)

## 2.5 Wirklichkeitsgetreue Bewertung



### Der Komponentenansatz (§ 36 Abs. 2 KomHVO) gilt für:

- **Gebäude:** es dürfen unterschiedliche Nutzungsdauern für das Bauwerk und für die verbundenen Gebäudeteile bestimmt werden  
Voraussetzung: verbundene physische Gebäudeanteile, die mindestens 5 % des Neubauwertes betragen
- **Straßen, Wege und Plätze:** es dürfen unterschiedliche Nutzungsdauern für Deckschichten und Unterbau bestimmt werden  
Voraussetzung: bituminöse Bauweise mit Unterbau

## 2.5 Wirklichkeitsgetreue Bewertung



- Diese Regelung führt dazu, dass im **Hoch- und Tiefbau** bisherige Unterhaltungsmaßnahmen zu Investitionen werden können (Entlastung Ergebnisplan)
- Muss nicht zwingend in beiden Bereichen genutzt werden, kann auch nur für einen Teilbereich festgelegt werden
- **Bestehende Vermögensgegenstände** werden **nicht** in Komponenten aufgeteilt, so lange keine neue Investition getätigt wird
- Beispiel: Fenstersanierung, Straßensanierung

## 2.5 Wirklichkeitsgetreue Bewertung

---



### Neubewertung bei Verlängerung der Nutzungsdauer (§ 36 Abs. 5 KomHVO):

- wenn durch **Instandsetzung oder Erhaltungsmaßnahmen** eine Verlängerung der Nutzungsdauer erreicht wird, ist der Vermögensgegenstand neu zu bewerten und die Restnutzungsdauer neu zu bestimmen
- gilt nicht mehr nur für den gesamten Vermögensgegenstand (**auch für einzelne Gewerke**)
- Voraussetzung: von der Regelung aus § 36 Abs. 2 KomHVO wird kein Gebrauch gemacht

## Inhaltsverzeichnis

---



1. Ziele der Reform
2. Wesentliche Änderungen
- 3. Sonstige Aspekte**
4. Fazit

### 3. Sonstige Aspekte

---



Weitere Änderungen in folgenden Bereichen:

- Gesamtabschluss und Beteiligungsbericht
- Verlängerung Inventurintervalle (einheitlich auf 5 Jahre)
- Benehmensherstellungsverfahren (Möglichkeit zur Anhörung der Bürgermeister)
- Erweiterung des Vorberichtes
- Erweiterung der Erläuterungen (beispielsweise Begründung der Verpflichtungsermächtigungen)

### Inhaltsverzeichnis

---



1. Ziele der Reform
2. Wesentliche Änderungen
3. Sonstige Aspekte
- 4. Fazit**

## 4. Fazit

---



- Änderungen werden in der Haushaltsplanung 2020 umgesetzt
- Erlass mit offiziellen Mustern steht noch aus
- Es bleibt abzuwarten, ob die angestrebte Flexibilisierung und Vereinfachung des Haushaltsrechts erreicht werden kann und die NKF-Ziele der nachhaltigen Wirtschaftlichkeit und der intergenerativen Gerechtigkeit weiterhin gelebt werden

Für die Zukunft gesattelt.

**Vielen Dank für Ihr Interesse**

Kreis Warendorf  
Waldenburger Straße 2  
48231 Warendorf  
[www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de)

